

TOP 2: Entwurf eines Zweiten Landesgesetzes zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes (LKG)

- Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt den Entwurf des Zweiten Landesgesetzes zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes (LKG).

Erläuterungen:

Mit dem zum 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung (Krankenhausstrukturgesetz) vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2229) sind unter anderem Vorschriften im Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG), im Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) und im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) geändert worden. Die bundesgesetzlichen Änderungen machen Regelungen im Landeskrankenhausgesetz erforderlich, die mit dem Gesetzentwurf umgesetzt werden.

Unter anderem wurde in § 6 KHG ein neuer Absatz 1 a eingefügt, dessen Satz 1 festlegt, dass die Empfehlungen des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zu den planungsrelevanten Qualitätsindikatoren gemäß des (ebenfalls neu eingeführten) § 136 c Abs. 1 SGB V automatisch Bestandteil des Krankenhausplans sind. Krankenhäuser, die bei den für sie maßgeblichen planungsrelevanten Qualitätsindikatoren nach § 6 Abs. 1 a KHG auf der Grundlage der vom Gemeinsamer Bundesausschuss nach § 136 c Abs. 2 Satz 1 SGB V übermittelten Maßstäbe und Bewertungskriterien oder den im jeweiligen Landesrecht vorgesehenen Qualitätsvorgaben nicht nur vorübergehend eine in einem erheblichen Maß unzureichende Qualität aufweisen, dürfen insoweit ganz oder teilweise nicht in den Krankenhausplan aufgenommen werden. § 6 Abs. 1 a Satz 2 KHG sieht vor, dass durch Landesrecht die Geltung der planungsrelevanten Qualitätsindikatoren ganz oder teilweise ausgeschlossen oder eingeschränkt werden kann.

Rheinland-Pfalz hat die Möglichkeit, Ausnahmen von § 6 Abs. 1 a Satz 1 KHG zu regeln, im Entwurf zur Änderung des Landesgesetzes umgesetzt und landesgesetzlich normiert, dass planungsrelevante Qualitätsindikatoren erst nach einem vorherigen Bericht der Landesregierung im zuständigen Landtagsausschuss sowie nach einer Beteiligung des Krankenhausplanungsausschusses durch Entscheidung des fachlich zuständigen Ministeriums Bestandteil des Krankenhausplans werden.

Darüber hinaus kann das Land gemäß § 6 Abs. 1 a Satz 2 KHG weitere eigene Qualitätsanforderungen zum Gegenstand der Krankenhausplanung machen, um spezifische Problemlagen im Land zu beheben, z. B. in der Herzinfarktversorgung. Die landesrechtliche Ermächtigung, krankenhausesplanungsrechtlich besondere Qualitätsanforderungen zu begründen, wird im neuen Absatz 4 des § 6 LKG geschaffen. Die rechtsverbindliche Umsetzung des Krankenhausplans für jedes einzelne Krankenhaus erfolgt durch Feststellungsbescheid gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 KHG.